

Satzung

der Pferdefreunde Wendlingen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein „Pferdefreunde Wendlingen e. V.“ mit Sitz in Wendlingen am Neckar ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen unter der Register Nummer VR 961 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Sportbund und durch den Verband der RFV Württemberg Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist:

- 2.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 2.2 die Förderung der Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen;
- 2.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen zu fördern;
- 2.4 Hilfe und Unterstützung der mit dem Pferdesport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- 2.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Kreisreiterverbandes;
- 2.6 die Förderung des Reitens in freier Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 2.7 die Mitwirkung bei der Konditionierung bei der Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51- 68 der Abgabenverordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

Bei der Mitgliedschaft wird in Ordentliche, Ehren- und Fördermitglieder unterschieden.

1. Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder) sind Personen, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen.
2. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Juristische Personen können nicht ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied werden.
4. Fördermitglieder (passive ordentliche Mitglieder) haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in Organe des Vereins gewählt werden.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4.3 Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstöße gegen das Tierschutzgesetz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde den Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, der Leistungsprüfungsordnung (LPO), der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und des Württembergischen Landessportbundes einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

4.4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist dem Vorstand bis spätestens 30. November auf den Schluss des Kalenderjahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorsitzenden aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - (a) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung der Ausschluss angekündigt ist,
 - (b) Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand muss dem Mitglied Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.
 - (c) Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb sechs Wochen nach Absendung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen, ansonsten gilt der Beschluss als anerkannt. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Das Mitglied hat das Recht, vor der Versammlung gehört zu werden. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des vorläufig ausgeschlossenen Mitgliedes.

4.5 Mitgliedsbeiträge

Der Beitritt verpflichtet zur Entrichtung

- (a) einer festgesetzten Aufnahmegebühr
- (b) eines Jahresbeitrages

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird in der Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu bezahlen. Auf die Höhe des Beitrages ist es ohne Einfluss, wenn ein Mitglied während des Beitragsjahres ausscheidet oder eintritt. Für einzelne Gruppen von Mitgliedern, wie Aktive, Passive, Familien und Jugendliche können verschiedene Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren festgesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) der Ausschuss
- (c) die Mitgliederversammlung

Soweit nicht anders bestimmt, dauert jedes Vereinsamt zwei Jahre. Fällt eine Wahl zufälligerweise aus, so dauert das Amt bis zur Neuwahl.

5.1 Der Vorstand

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

- (a) Der Vorstand ist an die Weisungen und Richtlinien der Mitgliederversammlung gebunden.
- (b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

5.1.1 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über

- (a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- (b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht in der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- (c) die Führung der laufenden Geschäfte.

5.2 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Jugendwart, dem Kassier, dem Schriftführer und bei Bedarf aus bis zu 3 weiteren Beisitzern. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Ausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr. Über diese Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5.2.1 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Hierzu gehört u. a.: Laufende Vereinsangelegenheiten, Verwaltung des Vermögens, Durchführung des Reit- und Sportbetriebes, Beschlüsse über Veranstaltungen, Vorschlag über die Höhe der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge, Berufung von Unterausschüssen für besondere Aufgaben und die Durchführung dieser.

Das Amt des Vereinsvorstandes, sowie die Ämter der Ausschussmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichen hiervon beschließen, dass dem Vorstand und den Ausschussmitgliedern für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

5.3 Die Mitgliederversammlung

Im ersten Halbjahr jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeit jeder Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Diese können auch noch während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es verlangt oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zweckes dies beantragen.

5.3.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses über ihr Aufgabengebiet eingehend zu berichten, ferner muss die Rechnungslegung erstattet werden. Hierauf hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung und gegebenenfalls über Neuwahlen zu beschließen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstands
- die Wahl des Ausschusses
- die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Über den Verlauf sämtlicher Sitzungen hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand gegenzuzeichnen ist.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidationen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Pferdesportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige-, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wendlingen, den 13.01.2018

